



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0033-09-13

= RSS-E 20/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. September 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den im März 2009 am PKW des Antragstellers entstandenen Schaden zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (Teil-)Kasko-Versicherung für seinen PKW Marke [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], zu den AKIB 2005 und den AK2 2006 zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen.

Die auf den vorliegenden Fall Bezug habenden Bedingungen AK2 2006 lauten auszugsweise:

„Artikel 1

Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

(...)

1.7 durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden);

1.8 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(...)

In der Zeit zwischen 14.3.2009 und 20.3.2009 wurde der oben bezeichnete PKW am hinteren Kotflügel und der hinteren Stoßstange links beschädigt. Der Versicherungsnehmer meldete diesen Schaden am 20.3.2009 der Polizeiinspektion [REDACTED] und am 29.3.2009 der antragsgegnerischen Versicherung. Diese lehnte die Deckung mit Schreiben vom 17.4.2009 mit der Begründung ab, es liege keine Beschädigung durch ein anderes Kraftfahrzeug vor, es sei vielmehr die Beschädigung durch einen beladenen Einkaufswagen möglich. Der Versicherungsnehmer kam durch eine Stellprobe zum Schluss, dass der Schaden nicht von einem Einkaufswagen stammen könne, sondern nur ein Park- oder Vandalismusschaden sein könne. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte nunmehr die Deckung mit der Begründung ab, dass eine derartige Beschädigung nur bei Bewegung des Fahrzeuges entsteht, wenn es im Zuge der Kollision mit einem Hindernis zu einem Gangwechsel komme. Es sei nicht Sache des Versicherers, ein „passendes“ Schadensereignis zu finden.

Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung aufzutragen, den Schaden in Höhe von € 1005,01 zu decken.

Die antragsgegnerische Versicherung, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, erklärte, nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen.

Sie führte weiters aus, ob ein Parkschaden im Sinne der Bedingungen vorliegt, könne einzig durch einschlägige kfz-technische Begutachtung geklärt werden.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zu beweisen (vgl MGA, VersVG⁶, § 33/3f.). Ob ein Parkschaden oder ein Vandalismusschaden vorliegt, vermag selbst der Versicherungsnehmer nicht zu beurteilen.

Die vorliegende Kaskoversicherung verspricht dem Versicherungsnehmer nur einen teilweisen Schutz gegen Sachschäden, wobei sie es von der Verursachung der Sachschäden abhängig macht, ob Deckung gegeben ist oder nicht. Der Versicherungsschutz wird u.a. auf gewisse Arten von Parkschäden sowie auf Schäden durch mut- und böswillige Handlungen beschränkt. Beschädigungen, die auf andere Art passieren, als in Art 1.1. bis 1.8 aufgezählt, sind somit nicht versichert. Gleich, ob man die gewählte Formulierung als Umschreibung des Versicherungsschutzes oder als sekundären Risikoausschluss beurteilt, verschiebt sich damit rechtlich die Beweispflicht dafür, ob der vorliegende Schaden deckungspflichtig ist oder nicht, auf den Versicherer. An die Beweispflicht des Versicherungsnehmers für den Eintritt des Versicherungsfalles sind bei Geschehensabläufen, die der Versicherungsnehmer selbst nicht beobachten konnte, keine besonderen Anforderungen zu stellen, vielmehr muss sich unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung der Schluss ergeben, dass z.B. das Kraftfahrzeug gestohlen worden ist, weil eine Anfrage bei der Abschleppbehörde negativ verlief. Ähnliches muss auch für den vorliegenden Schadenseintritt gelten; wenn nicht die Beschädigungen geradezu zwingend auf einen nicht versicherten Schadensfall hindeuten, ist mit dem Nachweis der Beschädigung dem Versicherungsnehmer der Beweis des Versicherungsfalles

geglückt. Es ist dann Sache des Versicherers, die Angaben des Versicherungsnehmers in Zweifel zu ziehen. Nach allgemeiner Meinung trifft in einem solchen Fall den Versicherer aufgrund der von ihm gewählten Formulierung der Bedingung die Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall unter eine der nicht deckungspflichtigen Beschränkungen fällt (vgl Prölss in Prölss/Martin, VVG²⁷, § 1 Rn 41 mwN).

Der Beweis, dass die Sachbeschädigung am PKW des Antragstellers nicht auf ein deckungspflichtigen Geschehen zurückzuführen ist, kann der antragsgegnerische Versicherer u.a. durch ein kfz-technisches Sachverständigengutachten erbringen, welches die Schlichtungsstelle satzungsgemäß nicht einholen kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 29. September 2009